

Berufsbild des freiberuflichen Sicherheitsingenieurs

Vorbemerkung

Die zunehmende Tendenz, Dienstleistungen aus Betrieben auszugliedern führt dazu, dass freiberufliche Fachkräfte für Arbeitssicherheit, besonders als überbetrieblicher Dienst eine wachsende Bedeutung erlangt.

Aus diesem Grund erscheint es notwendig, ein Berufsbild für Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu definieren, um eine Abgrenzung gegenüber den angestellten Sicherheitsfachkräften vorzunehmen und der Rolle der freiberuflichen Fachkraft für Arbeitssicherheit als Dienstleistungsunternehmer, ähnlich wie der „Beratende Ingenieur“, gerecht zu werden.

Rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des freiberuflichen Sicherheitsingenieurs bildet das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die darauf aufbauenden Unfallverhütungsvorschriften „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV V2).

Mit der fortwährenden Umsetzung von europäischen Arbeitsschutzvorgaben in deutsches Recht werden weitere Veränderungen im Tätigkeitsfeld der Fachkräfte für Arbeitssicherheit vorgenommen werden. So wird sich u. U. die Verantwortung erhöhen.

Gleichzeitig werden weitere Aufgabenfelder, wie Brandschutz, Gefahrgut u. ä. als Kundenanforderungen abgefragt.

Das heißt aber nichts anderes, als dass die Anforderungen an die Fachkraft für Arbeitssicherheit wachsen werden und er zunehmend in die Rolle des Unternehmensberaters in Sachen Sicherheit hineinwächst bzw. wachsen muss.

Um hier nun den Berufsstand zu schützen will der Berufsverband freiberuflicher Sicherheitsingenieure ein Berufsbild „Freiberuflicher Sicherheitsingenieur“ schaffen.

Der vorliegende Beitrag soll der Beginn einer Diskussion zu diesem Thema sein.

Welchen Anforderungen muss ein freiberuflicher Sicherheitsingenieur genügen?

Um diese Frage zu beantworten, muss der Tätigkeitsbereich untersucht werden und die Spezifika der freiberuflichen Tätigkeit mit beachtet werden.

Allgemein muss folgendes zu den Anforderungen an einen freiberuflichen Sicherheitsingenieur festgestellt werden.

Er muss die Anforderungen

- der Fachkunde,
- der Zuverlässigkeit,
- der Verschwiegenheit,
- der Eigenverantwortlichkeit und
- der Unabhängigkeit

erfüllen.

Außerdem muss er die Berufspflichten einhalten.

Im nachfolgenden sollen diese Anforderungen und Berufspflichten im Einzelnen beschrieben und erläutert werden.

1. Fachkunde

Die Fachkundeanforderungen werden in § 7 ASiG und DGUV V1 geregelt. Sie sind zu unterteilen in die allgemeine, die berufspraktische und die zusätzliche Fachkunde.

1.1 Allgemeine Fachkunde

Zur allgemeinen Fachkunde sind die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ und die Forderung nach Berufspraxis zu rechnen.

Die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ darf nach den Ingenieurgesetzen der Bundesländer führen, wer

1. a) das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder deutschen Fachhochschule oder
 - b) das Studium an einer deutschen öffentlichen oder ihr hinsichtlich des Studienabschlusses rechtlich gleichgestellten deutschen privaten Ingenieurschule oder
 - c) einen Betriebsführerlehrgang einer deutschen staatlichen anerkannten Bergschule mit Erfolg abgeschlossen hat oder
2. wem das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung „Ingenieurin (grad.)“ oder „Ingenieur (grad.)“ zu führen.

Die Berufsbezeichnung darf weiterhin führen, wer auf Grund des Abschlusszeugnisses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Schule von der zuständigen Behörde die Genehmigung hierzu erhalten hat.

Das heißt, unmittelbare Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist das Abschlusszeugnis bzw. Diplom einer Hochschule oder anderen anerkannten Schule.

1.2 Die berufspraktische Fachkunde

Die berufspraktische Fachkunde wird deutlich in Forderung nach einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit als Ingenieur bzw. einer mindestens einjährigen Tätigkeit für Absolventen der Fachrichtung Sicherheitstechnik an Hochschulen. Diese Tätigkeit soll die berufspraktischen Grundlagen für eine spätere Tätigkeit als Sicherheitsingenieur schaffen.

Berufsanfänger sollen die betrieblichen Organisationsstrukturen

Berufsbild des freiberuflichen Sicherheitsingenieurs

und Abläufe kennen lernen, Erfahrungen im Einsatz des Fachwissens und im Umgang mit Mitarbeitern und Außenstehenden erhalten.

Die allgemeine Fachkunde ist durch das Abschlusszeugnis der entsprechenden Bildungseinrichtung und die berufspraktische Fachkunde durch entsprechende Arbeitsverträge und Beurteilungen zu dokumentieren.

1.3 Die zusätzliche Fachkunde

Da die Fachkraft für Arbeitssicherheit einen über das Maß der allgemeinen Ingenieuraufgaben hinausgehenden Aufgabenbereich abdecken soll, hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Fachkunde als notwendig angesehen.

Diese zusätzliche Fachkunde ist in einem entsprechenden Ausbildungslehrgang an einer staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen oder staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Bildungseinrichtung zu erwerben.

Dieser Ausbildungsgang gliedert sich in 3 Teilbereiche, die in einem Wechsel aus Präsenz- und Selbstlernphasen aufgeteilt sind. Der Abschluss kann erst mit dem erfolgreichen Beenden des letzten, branchenspezifischen Teils anerkannt werden. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Personen, die nur den ersten oder den zweiten Teil absolviert haben, nicht als FASI tätig werden dürfen.

Dieser Ausbildungsgang besteht aus drei Teilbereichen A, B und C und ist vollständig zu absolvieren. Der Abschluss kann erst mit dem erfolgreichen Beenden des C-Teiles anerkannt werden. Daraus ist zu schlussfolgern, dass Personen, die nur den A- oder den A- und B-Teil absolviert haben, nicht als Fachkraft für Arbeitssicherheit tätig werden dürfen, d. h. eine Bestellung ist nicht möglich

bzw. es muss eine Rücknahme der Bestellung durch den Arbeitgeber erfolgen.

Die Berufsbezeichnung „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ ist also zwingend an die Erfüllung der vorgenannten drei Kriterien der Fachkunde geknüpft.

Für die freiberufliche Fachkraft für Arbeitssicherheit kommen aber noch weitergehende Anforderungen hinzu.

1.4 Zuverlässigkeit

Der Auftraggeber (Unternehmer) kann erwarten, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit seine ihm übertragenen Aufgaben zuverlässig wahrnimmt.

Ein wesentliches Kriterium der Zuverlässigkeit steht m. E. die auch vom Gesetzgeber geforderte „Pflicht zur Initiative“ (DGUV Vorschrift 2, Anlage 2 (zu §2 Abs. 3) Punkt 2) d. h. die eigenständige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben, insbesondere der in § 6 Ziff. 1 - 4 ASiG genannten.

Diese geforderte Zuverlässigkeit ist gerade und insbesondere von einer freiberuflichen Fachkraft für Arbeitssicherheit zu erwarten, da dieser nur in geringem Maße vom Auftraggeber kontrolliert werden kann, da er z. B. den Zeitpunkt der Wahrnehmung einzelner Aufgaben weitgehend frei wählen kann (vgl. hierzu 3, Nr. 4074 S. 7).

1.5 Verschwiegenheitspflicht

Eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht für Sicherheitsingenieure nach dem ASiG gibt es nicht.

Gleichwohl kann in Anlehnung an § 203 Abs. 2 Punkt 5 StGB für den freiberuflichen Sicherheitsingenieur eine besondere Verschwiegenheitspflicht erklärt werden. Gleiches ergibt sich auch aus § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. Dieses ist aber in einer entsprechenden Regelung des Vertrages mit dem Auftraggeber auszuformulieren.

1.6 Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit

Für den freiberuflichen Sicherheitsingenieur ist die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit von grundlegender Bedeutung.

In Anlehnung an die Ingenieurkammergesetze der Länder werden diese Begriffe wie folgt definiert.

Eigenverantwortlich ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als Inhaber seines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt, oder
2. wer sich mit Ingenieuren oder Angehörigen anderer Berufe zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses als Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eine Rechtsstellung besitzt, kraft der er seine Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte Dritter innerhalb oder durch Rechte Dritter außerhalb ausüben kann.

Unabhängig ist,

wer bei Ausübung seiner Berufsinteressen weder eigene Produktions-, Handels- oder Liefer-Interessen noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit sind wesentliche Grundvoraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als freiberuflicher Sicherheitsingenieur, da hiermit die Rolle des freien Beraters eindeutig dokumentiert wird und die Abgrenzung zum angestellten Sicherheitsingenieur deutlich wird.

Berufsbild des freiberuflichen Sicherheitsingenieurs

2. Die Berufspflichten

Die Berufspflichten für den freiberuflichen Sicherheitsingenieur sind in Anlehnung an die Berufspflichten der „Beratenden Ingenieure“ zu formulieren, denn er wird in ähnlicher Weise als Berater für den Auftraggeber tätig.

Die Berufspflichten stellen zugleich den Ehrenkodex für den Berufsstand dar und sollten als solche als verbindlich angesehen werden. Verstöße gegen diese Berufspflichten sollten durch den Ehrenrat des Berufsverbandes geprüft und gegebenenfalls geahndet werden.

Die Berufspflichten des freiberuflichen Sicherheitsingenieurs werden wie folgt beschrieben:

Der freiberufliche Sicherheitsingenieur ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften und der allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben.

Er muss sich so verhalten, wie es Ansehen und Vertrauensstellung seines Berufes erfordern.

Er hat insbesondere

1. bei Ausübung seines Berufes darauf zu achten, dass Leben, Gesundheit, Sachwerte und natürliche Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden;
2. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen;
3. neben seiner beruflichen Tätigkeit keine gewerbliche Tätigkeit auszuüben, die in einem Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben steht;
4. die berechtigten Interessen seiner Auftraggeber zu wahren;

5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse seiner Auftraggeber zu wahren;
6. seine Fachkunde unabhängig von Weisungen Dritter anzuwenden;
7. in Ausübung seines Berufes keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen oder seine Mitarbeiter von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, anzunehmen (ausgenommen staatliche Fördermittel);
8. bei Honorarvereinbarungen die einschlägigen preisrechtlichen Bestimmungen zu beachten;
9. die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren;
10. die Qualitätsmerkmale für die Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Qualitätsstandard des BFSI für Sicherheitsingenieure beachten.

Zusammenfassung

Das Berufsbild des „Sicherheitsingenieurs“ und insbesondere das des „freiberuflichen Sicherheitsingenieurs“ ist einem fortlaufenden Wandel unterworfen.

Mit dieser Darstellung wurde der Versuch unternommen, einige zurzeit gültige Rahmenbedingungen zu formulieren und diese als überprüfbare Qualitätskriterien darzustellen.

Literaturhinweis

- (1) Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG) vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885) geändert durch Gesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965)
- (2) Qualitätsmerkmale und Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit für deren Aufgabenwahrnehmung. BARbBl. Nr. 2/1994 S. 70
- (3) Schmatz/Nöthlichs: Sicherheitstechnik Bd. II, Teil 1 Arbeitssicherheitsgesetz Erläuterungen und ergänzende Bestimmungen. Erich Schmidt Verlag 1981 - Lose-Blatt-Sammlung
- (4) Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (VBG 122), Hrsg. vom HVBG. Carl Heymanns Verlag Köln.
- (5) Siller/Schliephacke: Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG. Hrsg. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik. 11. Aufl. 1994
- (6) Landesgesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz-IngG) vom 07.01.1992 (GVBl. Thür. Nr. 1/1992 S. 1)
- (7) Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ sowie über die Errichtung einer Thüringer Ingenieurkammer (Thüringer Ingenieurkammergesetz - ThürIngKG) vom 06.08.1993 (GVBl. Thür. Nr. 21/1993 S. 462)